

ENTSCHLIESSUNGSAVOW

der Bundesrättinnen Simone Jagl, Claudia Hauschmidt-Buschberger, Elisabeth Kittl

betreffend Rücknahme des Zuverdienstverbots beim Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

eingebracht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (626/A und 347 d.B.) (TOP 17)

BEGRÜNDUNG

Mit 1. Jänner 2026 gilt ein weitreichendes Zuverdienstverbot bei Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Diese mit dem Budgetbegleitgesetz beschlossene Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird nun vor Inkrafttreten erstmals geändert, weil das ursprünglich beschlossene Zuverdienstverbot auch für Personen gegolten hätte, die sich in einer Qualifizierungs- bzw. Umschulungsmaßnahme des AMS befinden, die u.a. auch unter der damals gültigen Voraussetzung einer Zuverdienstmöglichkeit begonnen wurde. Mit dem Wegfall der Zuverdienstmöglichkeit wäre für viele ein Bildungsabschluss aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen. Betroffene müssten die Maßnahme abbrechen. Dadurch entstünden dem AMS hohe Kosten, ohne das Bildungsziel zu erreichen. Zuletzt ist dieses Problem insbesondere bei Personen entstanden, die ein Pflegestipendium des AMS in Anspruch nehmen und nebenher geringfügig – regelmäßig im Bereich des Mangelberufs Pflege – arbeiten und sich bei Beibehaltung des Zuverdienstverbots außerstande gesehen hätten, die Pflegeausbildung abzuschließen.

So begrüßenswert die Aufhebung des Zuverdienstverbots im Zusammenhang mit AMS-Ausbildungen auch ist, so sehr zeigt die nun notwendige erste Reparatur, dass diese Gesetzesänderung überstürzt und in ihren Konsequenzen nicht zu Ende gedacht erfolgt ist. Inzwischen schlagen weitere schwerwiegende Problem- und soziale Härtefälle auf, die aus dem Zuverdienstverbot entstehen. Besonders betroffen sind u.a. im Kulturbereich tätige Menschen, deren Erwerbsverläufe von zeitlich befristeten Engagements bzw. Projekten und dazwischen Phasen der Erwerbslosigkeit mit kurzfristigen, teilweise tages- und sogar stundenweisen beruflichen Einsätzen geprägt sind. Für diese Gruppe ist ein Zuverdienstverbot nicht nur aus finanziellen Gründen existenzbedrohend, sondern nimmt auch berufliche Perspektiven und ein wesentliches Standbein im Erwerbsleben. Zahlreiche Interessengemeinschaften Kulturschaffender haben daher ihren scharfen Protest gegen das Zuverdienstverbot eingelegt und fordern die Rücknahme bzw. zumindest Regelungen, die dem realen Berufs- und Erwerbsleben von Kulturschaffenden gerecht werden.

Daneben gibt es allerdings noch weitere Gruppen von Betroffenen, die von einem Zuverdienstverbot unverhältnismäßig stark betroffen sind und für die Ausnahmeregelungen nicht nur notwendig, sondern auch sachlich gerechtfertigt wären. Darunter fallen auch wissenschaftliche und lehrende Berufe mit ihnen typischen Erwerbsverläufen, Menschen, in einem Entschuldungsverfahren bzw. die in Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens stehen, das ihnen ohne Zuverdienstmöglichkeit allerdings nicht offensteht, sowie die finanziell besonders belastete Gruppe alleinerziehender Personen.

Zusätzlich sollte sowohl dem AMS als auch dem zuständigen Ministerium die Möglichkeit offenstehen, in besonderen Fällen sowie aufgrund spezifischer wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen mit zu befürchtenden negativen Folgewirkungen auf Arbeitsmarkt und sozialen Zusammenhalt, Ausnahmeregelungen bis hin zu einem Aussetzen des Zuverdienstverbots zu erwirken.

Das Zuverdienstverbot wie es aktuell gesetzlich verankert ist, ist überschießend, zu verallgemeinernd und der aktuellen wirtschaftlichen und Arbeitsmarktsituation nicht entsprechend. Ein Zuverdienstverbot als unterstützende Maßnahme zu einer raschen Aufnahme einer vollversicherten Erwerbstätigkeit macht nur Sinn, wenn eine hohe Nachfrage nach Arbeitskräften besteht und hier auch nur in der Anfangsphase der Beschäftigungslosigkeit. In einer angespannten Arbeitsmarktsituation, wie sie aktuell vorherrscht, droht ein allgemeines Zuverdienstverbot dagegen das Armutsrisko zu verschärfen – insbesondere auch vor dem Hintergrund sich massiv verschärfender Sozialhilferegelungen in den Bundesländern – und nimmt Betroffenen ein wichtiges Standbein in der Arbeitswelt, das als Sprungbrett zurück in ein Vollversicherungsverhältnis dienen kann. Angesichts der Inanspruchnahme einer geringfügigen Beschäftigung von zuletzt nur 9,5 % der Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, lässt sich auch nur schwerlich ein schwerwiegendes, arbeitsmarktpolitisches Problem konstruieren. Insbesondere da es weit weniger überschießende Instrumente gibt, um die Aufnahme von vollversicherten Verhältnissen zu fördern und allfällige Missbräuche zu verhindern.

Die unterfertigenden Bundesrätinnen stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird ersucht, dem Nationalrat und dem Bundesrat einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der eine zumindest teilweise Rücknahme des Zuverdienstverbots beim Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe vorsieht, um durch eine praxistaugliche Lösung unnötige soziale Härten, die mangelhafte wirtschaftliche Absicherung und die Verunmöglichung der Berufsausübung bei spezifischen Personengruppen zu vermeiden.“



E. KITTL



Simone J. L.

Gescanntes Original



Anna Kautner